

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 14.03.2024

Ort: Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal	Beginn: 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Gerhard Schmautz Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Christian Kaiser Dr. Thomas Blechschmidt Ekkehard Hollschwandner Ralf Amann Volker Mahren Ulrike Riedel-Waas Dr. Rudolf Apfelbeck Harald Dietlmeier Beate Ostermeier Johannes Weig Hildegard Schindler
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder
Enschuldigt:	Johann Festner
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Simone Weber, Kämmerin VG
<p>Nach Eröffnung der Sitzung des Stadtrates stellt der Vorsitzende fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Sitzung des Stadtrates durch Ladung vom 07.03.2024 ordnungsgemäß eingeladen wurde und seitens des Stadtrates mit der Tagesordnung Einverständnis besteht,- die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 07.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden ist <p>und Beschlussfähigkeit besteht, weil mindestens 9 Mitglieder des Stadtrates anwesend sind.</p>	

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	Öffentlicher Sitzungsteil
	<p>Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 15.02.2024</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
1	<p>Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024, Finanzplanung 2025-2027, Stellenplan 2024</p> <p>a) Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2024</p> <p>Die Kämmerin stellt den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2024, die vorab über das Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden, und in der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 22.02.2024 vorbereitet wurden, vor.</p> <p>Fragen aus dem Gremium werden ad hoc beantwortet.</p> <p>Sodann wird <u>Beschluss</u> gefasst über die</p> <p style="text-align: center;">Haushaltssatzung</p> <p style="text-align: center;">der Stadt Wörth a.d.Donau (Landkreis Regensburg)</p> <p style="text-align: center;">für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Haushaltssatzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <p style="text-align: right;">in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>14.076.500 Euro</u></p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p style="text-align: right;">in den Einnahmen und Ausgaben mit <u>10.736.000 Euro</u></p> <p>ab.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 486.000 Euro vorgesehen.</p>

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.993.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>380 v.H.</u>
2. Gewerbesteuer	<u>380 v.H.</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

**b)
Stellenplan 2024**

Die Kämmerin stellt den Stellenplan 2024, der vorab über das Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, und in der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 22.02.2024 vorberaten wurde, vor.

Beschluss:

Mit dem Stellenplan besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>c) Finanzplanung 2025-2027</p> <p>Die Kämmerin stellt die Finanzplanung 2025-2027, die vorab über das Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, und in der Sitzung des Haupt- u. Finanzausschusses am 22.02.2024 vorberaten wurde, vor.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Mit der Finanzplanung besteht Einverständnis.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
2	<p>Wasserversorgung – Neue Versorgungsleitung (Notverbund/Gastwasserbezug) zum Zweckverband Regensburg Süd aufgrund Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth-Pfatter (St2146) – Aktuelle Informationen, Zeitplanung-Meilensteine des Projekts, Kommunale Investitionskostenfinanzierung</p> <p>Bezugnehmend auf die öffentliche Erstinformation über das Vorhaben in der Sitzung des Stadtrates vom 09.11.2023 ergeben sich folgende Eckdaten für den Ablauf des Projekts:</p> <p>Nach Vergabe der Tiefbauleistungen (03/2024) wird im Mai/Juni 2024 die Ausführungsphase starten. Der technische Abschluss und ggf. die Abnahme der Maßnahme sind für Oktober 2024 geplant.</p> <p>Voraussichtliche Investitionskosten der Maßnahme, einschließlich Planung und Finanzierung: rund 2.800.000 Euro (Brutto)</p> <p>Die Investitionskosten sollen über sogenannte Verbesserungsbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) refinanziert werden. Die Festsetzung der Verbesserungsbeiträge wird über den Erlass entsprechenden Satzungsrechts erfolgen. Die Berechnung der Verbesserungsbeitragssätze erfolgt auf Basis des beitragspflichtigen Investitionsaufwandes, der auf die im Versorgungsgebiet (Hoheitsgebiet ohne Gewerbepark Wörth-Wiesent) liegenden beitragspflichtigen Grundstücksflächen und Geschossflächen umgelegt wird.</p> <p>Es ist geplant, im Laufe des Jahres (bis zum technischen Abschluss und der Abnahme der Maßnahme), Vorausleistungen auf den Verbesserungsbetrag, auf Basis des noch zu erlassenden Satzungsrechts, zu erheben. Die Erhebung der Vorausleistungen wird durch eine flächendeckende Anhörung der Beitragspflichtigen, u.a. zur Verifizierung der beitragspflichtigen Geschossflächen, vorbereitet.</p> <p>Geplant ist zudem, nach dem Start in die Ausführungsphase der Maßnahme und im Vorfeld der Erhebung von Vorausleistungen eine Bürgerinformation durchzuführen.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Der Geschäftsleiter erläutert die Meilensteine des derzeitigen Projektablaufplans, beantwortet Fragen aus den Reihen des Stadtrates und skizziert die erforderliche Willensbildung.</p> <p>Auf dieser Basis bittet der Vorsitzende um <u>Beschlussfassung</u>, wie folgt:</p> <p>Der Stadtrat genehmigt den vorgestellten Projektablauf zur Maßnahme Wasserversorgung – Neue Versorgungsleitung (Notverbund/ Gastwasserbezug) zum Zweckverband Regensburg Süd aufgrund Ersatzneubau der Donaubrücke Wörth-Pfatter (St2146) und beschließt die bauliche Ausführung der Maßnahme in 2024.</p> <p>Die Refinanzierung des Investitionsaufwandes erfolgt durch Erhebung von Verbesserungsbeiträgen nach Art. 5 KAG. Der Erlass entsprechenden Satzungsrechts ist vorzubereiten.</p> <p>Es werden Vorausleistungen erhoben. Bei der Erhebung der Vorausleistungen sind bürgerfreundliche Fälligkeitstermine festzusetzen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
3	<p>Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vom 20.02.2024 – Nachbereitung</p> <p>Die Ausschussvorsitzende, Hildegard Schindler, berichtet über die Inhalte der Sitzung, insbesondere über die Beratungen zum Entwurf einer Satzung über die Etablierung eines Jugendbeirates, der in Tagesordnungspunkt 4 dem Stadtrat als Empfehlung für den Erlass entsprechenden Satzungsrechts vorgelegt wird.</p>
4	<p>Ortsrecht – Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates – Erlass</p> <p>Der in der Ausschusssitzung überarbeitete, im Ratsinformationssystem mit der Sitzungsladung bereitgestellte Satzungsentwurf wird dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Der Vorsitzende und der Geschäftsleiter erläutern ergänzend einen Änderungsvorschlag für § 4 Abs. 3, der in den zur Beschlussfassung gestellten Satzungsentwurf aufgenommen werden soll. Von Seiten des Stadtrates werden keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Nach weiterer Erörterung wird folgender Satzungstext beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates</p> <p>Auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:</p>

§ 1

Die Stadt Wörth a.d.Donau bildet einen Jugendbeirat.

§ 2

Aufgabe des Jugendbeirates ist es, die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Wörth a.d.Donau zu vertreten und deren Teilhabe am kommunalpolitischen Geschehen der Stadt Wörth a.d.Donau zu ermöglichen, den Stadtrat und seine Ausschüsse zu beraten, die Jugendarbeit zu stärken sowie die Akzeptanz für die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit vor Ort zu verbessern.

§ 3

(1) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Zum erweiterten Jugendbeirat gehören die Jugendbeauftragten der Stadt sowie der/die Jugendpfleger/in. Sie nehmen an den Sitzungen teil und gehören zu den beratenden Mitgliedern; sie haben kein Stimmrecht.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.

(2) Das aktive Wahlrecht erhalten Jugendliche im Alter zwischen 12 und 21 Jahren, wenn sie im Hoheitsgebiet der Stadt Wörth a.d.Donau ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben oder dort zur Schule gehen.

(3) Der Wahltermin wird vom Stadtrat festgesetzt. Ausgehend vom festgesetzten Wahltermin wird von der Verwaltung ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Stichtag ist der 60. Tag vor dem festgesetzten Wahltermin. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist auf Absatz 2 Bezug zu nehmen. Die Wahlberechtigten werden durch Anschreiben von der Wahl benachrichtigt. Der Benachrichtigung liegt ein Antrag auf Briefwahl bei.

(4) Das passive Wahlrecht erhalten Jugendliche im Alter zwischen 14 und 21 Jahren, wenn sie im Hoheitsgebiet der Stadt Wörth a.d.Donau ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.

(5) Die Jugendbeauftragten und der/die Jugendpflegerin treffen mit Unterstützung der Verwaltungsgemeinschaft alle erforderlichen Regelungen und Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Als Wahlleiter fungieren die Jugendbeauftragten.

§ 5

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in. Ebenso wird ein/e Kassenverwalter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>(2) Wahlen werden geheim durchgeführt. Ein/e Kandidat/in benötigt die absolute Mehrheit der Stimmen. Ansonsten wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt. Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Der Jugendbeirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen sich weitere Jugendliche beteiligen können, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Sprecher/in Der/die Sprecher/in erstellt Ladungen nebst Tagesordnung für die Sitzungen des Jugendbeirates und übernimmt die Sitzungsleitung. Der/die Sprecher/in ist der Ansprechpartner für Verwaltung/ Bürgermeister/ Stadtrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Zur Finanzierung des Jugendbeirates wird seitens der Stadt ein jährliches Budget von mindestens 1.000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Jugendbeirat beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Würth gewährten Haushaltsmittel. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendbeirat.</p> <p>(2) Die Mittel stehen über den städtischen Haushalt zur Verfügung. Ausgaben sind über die zuständige Stelle der Verwaltung zu tätigen und dort nachzuweisen. Soweit Bargeld notwendig ist, besitzt die Verfügung darüber der Kassier. Das Bargeld kann über die zuständige Stelle der Verwaltung ausbezahlt werden.</p> <p>(3) Ausgaben dürfen erst nach und auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendbeirates getätigt werden.</p> <p>(4) Der/die Kassenverwalter/in führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.</p> <p>(5) Zum Abschluss eines Kalenderjahres muss der zuständigen Stelle der Verwaltung ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden.</p> <p>(6) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein vom Stadtrat festgelegtes Sitzungsgeld.</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendbeirat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat die Möglichkeit, zurückzutreten. Ist ein Mitglied mit einer Funktion betroffen, ist für diese Funktion eine Nachwahl durchzuführen.</p>

(4) Der Jugendbeirat kann einem Mitglied mit Funktion dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Das Misstrauensvotum muss als Tagesordnungspunkt auf der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der drauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist bei der/dem Sprecher/in oder dem/der Jugendbeauftragten/Jugendpfleger schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

§ 9

(1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sollen in der Anfangsphase einmal monatlich, später mindestens alle drei Monate stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden, durch Beschluss des Jugendbeirates.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendbeirat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bestimmte Abstimmungen können auf begründeten Wunsch auch ohne Jugendbeauftragte und/oder Jugendpfleger durchgeführt werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den/die Sprecher/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen von dieser Frist sind bei besonders eilbedürftigen Themen zulässig.

(4) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Jugendbeirates dies verlangen.

(5) Die Sitzungen werden vom Sprecher/ von der Sprecherin entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Moderation von Tagesordnungspunkten kann aber auch durch ein anderes Mitglied durchgeführt werden. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit:

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern
- Tagesordnungspunkte absetzen oder Tagesordnungspunkte hinzufügen

(6) Über den Verlauf von Sitzungen und die Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in Protokoll zu führen. Darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden.

(7) Das Protokoll einer Sitzung ist im Nachgang an jedes Mitglied und die beratenden Mitglieder weiterzuleiten.

§ 10

(1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens der/die Sprecher/in oder deren Stellvertreter/in.

(2) Beschlüsse werden durch die Mitglieder in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Jugendbeirates darf sich der Stimme enthalten.

(3) Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/ von der Sprecherin an die zuständige Stelle der Verwaltung und/oder den 1. Bürgermeister weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat einen Sitzungsraum zur Verfügung.

§ 11

(1) Jedes Mitglied des Jugendbeirates und alle Kinder und Jugendlichen können Anträge in schriftlicher Form an den Jugendbeirat richten, die alsbald bzw. ggf. für die nächste Sitzung, in die Tagesordnung der Sitzungsladung aufgenommen werden sollen.

(2) Die Postadresse des Jugendbeirates ist: Stadt Wörth a.d.Donau, Jugendbeirat, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau.

§ 12

(1) Der Jugendbeirat befasst sich mit allen Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen und für die die Stadt Wörth a.d.Donau zuständig ist.

(2) Der Jugendbeirat berät den Stadtrat oder seine Ausschüsse und kann Anträge und Empfehlungen an den Stadtrat richten. Anträge und Empfehlungen des Jugendbeirates hat der Stadtrat innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.

(3) Der Jugendbeirat kann Anfragen zur Informationsgewinnung für die Beiratsarbeit an die Verwaltung richten.

(4) Der Jugendbeirat legt dem Stadtrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(5) In Stadtratssitzungen oder in Ausschusssitzungen kann dem Sprecher/der Sprecherin oder einem anderen Mitglied des Jugendbeirates im Rahmen der Behandlung eines Antrages oder einer Empfehlung des Jugendbeirates das Wort erteilt werden.

§ 13

Die Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates tritt am Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Etablierung eines Jugendbeirates.

Abstimmungsergebnis:

16 : 0 Stimmen

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
5	<p>Ortsrecht – Wasserabgabebesatzung (WAS) – Aktualisierung – Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung</p> <p>Auf Grundlage des Rundschreibens des Bayerischen Gemeinderates vom 28.11.2023 (73/2023) und der in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (BayStMI) vorgeschlagenen Änderungen wird die geltende Wasserabgabebesatzung vom 27.07.2022, in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.08.2022, durch eine 1. Änderung aktualisiert.</p> <p>Der Geschäftsleiter erläutert den im Ratsinformationssystem bereitgestellten Satzungsentwurf.</p> <p>Sodann stellt der Vorsitzende folgende Änderungssatzung zur <u>Beschlussfassung</u>:</p> <p style="text-align: center;">1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS)</p> <p>Auf Grundlage von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS):</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>§ 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>§ 19 a entfällt ersatzlos.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>§ 15 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Satzung zur 1. Änderung der Wasserabgabesatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>16 : 0 Stimmen</p>
6	<p>Europawahl am 09.06.2024 – Vorbereitung und Durchführung – Festlegungen</p> <p>Es werden folgende <u>Urnenstimmbezirke</u> gebildet:</p> <p>Wahllokal 1 Urnenwähler im Bürgerhaus Wörth a.d.Donau Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8</p> <p>Wahllokal 2 Urnenwähler Schule links Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8</p> <p>Wahllokal 3 Urnenwähler Schule rechts Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8</p> <p>Wahllokal 4 Urnenwähler Kiefenholz – Milchhäusl Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8</p> <p>Wahllokal 5 Urnenwähler Oberachdorf – BRK – Rettungszentrum (Grund: Dorffest unter Einbindung des örtlichen Feuerwehrgerätehauses) Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8</p>

Wahllokal 6
Urnenwähler Tiefenthal -- FFW Gerätehaus
Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8

Wahllokal 7
Urnenwähler Hofdorf – altes Schulhaus
Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8

Wahllokal 8
Urnenwähler Zinzendorf – FFW Gerätehaus
Wahlhelfer/innen: 6, ggf. bis zu 8

Es werden folgende Briefwahlbezirke gebildet:

Briefwahllokal 1:
Rathaus, Sitzungssaal
Wahlhelfer/innen: 7

Briefwahllokal 2:
Rathaus – Kasse/Kämmerei
Wahlhelfer/innen: 7

Briefwahllokal 3:
Bauhof, Gemeinschaftsraum
Wahlhelfer/innen: 7

Briefwahllokal 4:
Pfarrheim Wörth a.d. Donau
Wahlhelfer/innen: 7

Das Erfrischungsgeld je Wahlhelfer/in wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Vorausblick auf die Europawahl am 09.06.2024:

- Höhere Zahl an Wahlberechtigten als bei Landtagswahl aufgrund Wahlalter (mit vollendetem 16. Lebensjahr) und Wahlberechtigung für Unionsbürger
- Öffnung der Wahllokale: bis 18.00 Uhr

Prognose:

- Die Wahlbeteiligung zur Europawahl wird deutlich geringer ausfallen als bei der Landtagswahl.
- Der Trend hin zur Briefwahl wird sich verstärken.

Ergänzend:

Hinweise für alle Antragsteller zur Plakatierung für die Europawahl – Regelungen der Stadt

Von Seiten des Stadtrates werden keine Einwände geltend gemacht.

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
7	<p>Flutpolder Wörthhof – Lfd. Raumordnungsverfahren nach Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Aktuelle Informationen</p> <p>Der Vorsitzende erstattet umfassend Bericht, u.a.:</p> <p>Seitens der Stadt wurden viele, wertvolle Kontakte zu Abgeordneten des Bayerischen Landtags geknüpft.</p> <p>An den Wirtschaftsausschuss wurde eine Petition gerichtet.</p> <p>An den Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz wurde eine ausführliche Anfrage und Stellungnahme gerichtet.</p> <p>Das lfd. Raumordnungsverfahren könnte ggf. 03/2024 zum Abschluss kommen. Er übt deutliche Kritik am Ablauf des Verfahrens und am Verhalten zuständiger staatlicher Stellen. Insbesondere versuchen offenbar staatliche Stellen, Träger öffentlicher Belange zu einer positiven Beurteilung zur Raumverträglichkeit zu veranlassen.</p> <p>Eine Anfrage zu Baukosten wurde mit Zahlengrundlagen aus dem Jahr 2005 beantwortet. Zudem scheint auch der Polder Eltheim, anderslautend zum offiziellen Sachstand, nicht ad acta gelegt.</p>
8	<p>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</p> <p>Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Termin der nächsten Stadtratssitzung: 11.04.2024 2. Bauhof – Stellenausschreibung, im Wortlaut: <ul style="list-style-type: none"> Die Stadt Wörth a.d.Donau sucht für den gemeindlichen Bauhof <li style="text-align: center;">einen Beschäftigten (m/w/d) <li style="text-align: center;">mit einer abgeschlossenen, handwerklichen Ausbildung, <p>Geplanter Einstellungszeitpunkt: 01.04.2024 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt.</p> <p>Die Beschäftigung ist ausschließlich in Vollzeit möglich. Eine Fahrerlaubnis Klasse B ist zwingend erforderlich, von Vorteil ist eine Fahrerlaubnis Klasse BE (Anhänger bis 3,5 to) oder Fahrerlaubnis Klasse C1 (Lkw bis 7,5 to).</p> <p>Wir wünschen uns:</p> <p>Interesse am vielseitigen Aufgabenspektrum eines kommunalen Bauhofes, eine engagierte Arbeitshaltung und körperliche Belastbarkeit, Teamfähigkeit, ein freundliches und dienstleistungsorientiertes Auftreten gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (Winterdienst, Ruf-/Bereitschaftsdienst).</p>

Wir bieten:

Ein unbefristetes, sicheres Beschäftigungsverhältnis, eine abwechslungsreiche Tätigkeit sowie eine leistungsgerechte Bezahlung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf senden Sie bitte bis spätestens einschließlich 25.03.2024 an die Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau. Bewerbung auch digital möglich unter: bewerbung@vg-woerth-brennberg.de. Kontakt bzw. Auskunft zur Stellenausschreibung: Daniel Reichl, Bauamtsleiter VG Wörth, Tel. 09482/9403-39, daniel.reichl@vg-woerth-brennberg.de

3. Gewerbepark Wörth-Wiesent: Tech-Campus der Technischen Hochschule Deggendorf – Bericht:
Eine zweite Professur wurde vergeben, eine dritte Professur ist ausgeschrieben. Es werden bis 06/2024 Umbaumaßnahmen in der vom Zweckverband überlassenen Halle durchgeführt, um die Aufnahme des Betriebs vorzubereiten. Förderanträge werden seitens der THD auf den Weg gebracht.

Anfragen und Bekanntgaben

Hinweis durch Stadtratsmitglied Schindler, auch in Nachbereitung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vom 20.02.2024 (Tagesordnungspunkt 4):

Einrichtung eines Wörther Repair-Cafes im Mittelschulgebäude, jeden 2. Mittwoch des Monats, ab 17.30 Uhr, gestartet, gestern 13.03.2023